

Verordnung zur Änderung Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1, Art. 23b Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) vom 13.10.2016 (MüABl. S. 414, ber. S 435), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedete Versammlungsstätte des Stadions an der Grünwalder Straße (Stadion) sowie den räumlichen Umgriff des Stadions. Der räumliche Umgriff des Stadions umfasst die Bereiche außerhalb des Stadions bis zu den drei U-Bahn-Stationen Silberhornstraße (nördlich der Versammlungsstätte), Wettersteinplatz (südlich) und Candidplatz (westlich) inklusive aller dortigen unterirdischen U-Bahn-Geschosse und Aufgänge. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5000, ausgefertigt am 13.10.2016, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „Die Besucherinnen und Besuchern des Stadions ist“ durch die Wörter „Den Besucherinnen und Besuchern ist im Stadion“ ersetzt.

b) Abs. 1 Buchst. a) wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „rechts- bzw. links“ sowie „und fremdenfeindliches“ werden gestrichen.

bb) Nach dem Begriff „extremistisches“ werden die Wörter „oder durch andere Arten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z.B. Homophobie, Antisemitismus, Antiziganismus gekennzeichnetes“ eingefügt.

c) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Besuchern“ „im Stadion“ eingefügt.

d) Abs. 2 Buchst. a) wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „rechts- oder links“ sowie „fremdenfeindliche“ werden gestrichen.

bb) Nach dem Begriff „extremistische“ werden die Wörter „oder durch andere Arten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z.B. Homophobie, Antisemitismus, Antiziganismus gekennzeichnete“ eingefügt.

e) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Den Besucherinnen und Besuchern ist im räumlichen Umgriff außerhalb des Stadions im Sinne des § 1 unabhängig von den kraft Gesetzes ohnehin bestehenden Verbotstatbeständen an den jeweiligen Spieltagen ab 4 Stunden vor Spielbeginn und bis 2 Stunden nach Ende der Spiele untersagt:

a) gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische oder durch andere Arten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z.B. Homophobie,

Antisemitismus, Antiziganismus gekennzeichnete Parolen zur äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Äußerungen, Gesten oder Propagandamaterial zu diskriminieren,

- b) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zu Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde mit sich zu führen,
- c) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen, abzubrennen oder abzuschließen,
- d) Gegenstände oder Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot),
- e) sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen,
- f) das Mitführen von Glasflaschen beim gemeinsamen Marsch einer größeren Anzahl von Menschen zum Stadion (Fanmarsch),
- g) das Einbringen von Gegenständen durch oder über die Außenumzäunung in das Stadion hinein.“

3. § 6 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 7 wird zu § 6 und wie folgt geändert: In Absatz 1 wird nach der Ziffer „23“ „und Art. 23b“ eingefügt.

5. Der bisherige § 8 wird zu § 7.

6. Der bisherige § 9 wird zu § 8.

7. Der bisherige § 10 wird zu § 9 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das „Komma“ zwischen den Ziffern „4“ und „5“ durch das Wort „und“ ersetzt. Die Wörter „und 6“ werden gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird nach den Wörtern „Abs. 3“ „und Art. 23b Abs. 2“ eingefügt.

8. Der bisherige § 11 wird zu § 10.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.